

2612/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Justiz

betreffend NS-Euthanasie und Involvierung von Dr. Heinrich Gross

Auch und gerade nach der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend  
Kindereuthanasie - Involvierung von Dr. Heinrich Gross (2148/ AB vom 15.5. 1997) sind  
noch etliche Fragen offen bzw. durch die Beantwortung entstanden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. In der Anfragebeantwortung heißt es unter Ziffer 4, daß das Vorhaben der  
Staatsanwaltschaft, die Anzeige des Dokumentationsarchivs vom 10.3. 1997 gemäß § 90  
Abs. 1 StPO zurückzulegen, nicht zur Kenntnis genommen, sondern "zwecks Schaffung  
einer umfassenden Beurteilungsgrundlage um die Vornahme weiterer Erhebungen (vor  
allem die Beischaffung und Auswertung weiterer Unterlagen und Akten) ersucht" wird.

a) Werden im Rahmen dieser Ermittlungen erstmalig auch Gutachten von  
Sachverständigen (Historiker, Mediziner) beigezogen werden?

Wenn nein, warum nicht?

b) Wird die Staatsanwaltschaft Wien, die bisher nie einen Grund zur Strafverfolgung  
gesehen hat, diese Ermittlungen leiten?

Wenn ja, warum?

c) Staatsanwalt Dr. Karesch, der den Fall Gross bearbeitet, ist auch für die Ermittlungen  
bei den Kurdenmorden zuständig. Entspricht es Ihrer Ansicht nach dem gebotenen  
Interesse an rascher und umfassender Aufklärung, wenn angesichts der langen  
Säumigkeit der Justiz im Fall Dr. Gross und Kurdenmorde ein Staatsanwalt zwei so  
brisante und umfangreiche Fälle bearbeiten soll?

2. Dr. Gross ist über Jahrzehnte hinweg als gerichtlich beeideter Sachverständiger tätig  
gewesen und hat sogar im hohen Alter von 80 Jahren in über 300 Fällen in den Jahren  
1995 und 1996 als Sachverständiger gewirkt.

In der Ausgabe 23/97 der Zeitschrift "NEWS" wird eine Aussage von Friedrich Zawrel  
wiedergegeben. Herr Zawrel war offensichtlich während der NS - Zeit in der Klinik  
"Am Spiegelgrund" behandelt worden und hatte dort Dr. Gross kennengelernt. Als

Zawrel 1975 wegen kleinkrimineller Delikte vor Gericht stand, traf er dort Dr. Gross wieder, der als Gutachter fungierte:

"Zawrel erkannte den Arzt aus der Todesklinik wieder. Darauf angesprochen, meinte der Arzt laut Zawrel: "Schauen S" tua ma net in diesen alten Geschichten herumdoktern, das liegt fast vierzig Jahre z'rück. Wenn S' über diese Zeit ruhig san, kann ich Ihnen versprechen, daß ich mich für Sie bei Gericht einsetzen wird, und Ihnen helf'."

- a) Seit wann und in wievielen Fällen war Dr. Gross als gerichtlich beideter Sachverständiger tätig?
- b) Wie hoch ist die von ihm bezogene Honorarsumme während seiner Tätigkeit für die Justizbehörden?
- c) War Dr. Gross auch zwischen 26.6.95 und 29. 1 1.95, also jenem Zeitraum, in dem die Staatsanwaltschaft laut Anfragebeantwortung "weiterführende Erhebungen" erwog, als Gutachter tätig?
- d) In wievielen Fällen war Dr. Gross innerhalb dieses Zeitraums als Gutachter tätig?
- e) Entspricht es unserer Rechtsordnung, daß ein Sachverständiger, gegen den strafrechtlich ermittelt wird, gleichzeitig von den Justizbehörden als Gutachter eingesetzt wird?
- f) Zumindest im Falle des Herrn Zawrel liegt der Verdacht nahe, daß das Gutachten durch das Wissen des Friedrich Zawrel um die Euthanasie -Tätigkeit von Dr. Gross beeinflusst wurde. Welche Konsequenzen hatte das Gutachten von Dr. Gross auf das Urteil gegen Friedrich Zawrel?
- g) Wurde die Berichterstattung in NEWS 23/97 zum Anlaß genommen, gegen Dr. Gross im Hinblick auf § 288 (1) StGB (Erstattung eines falschen Gutachtens als Sachverständiger) zu ermitteln?  
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?  
Wenn nein, warum nicht?
- h) Sind Ihnen bzw. den Justizbehörden weitere Fälle bekannt, in denen die Gutachtertätigkeit des Dr. Gross durch seine eigene Vergangenheit als Euthanasie - Arzt beeinflusst worden ist?
- i) Wurde Dr. Gross auch in Strafverfahren, in denen Verbrechen aus der NS - Zeit oder Delikte nach dem NS- Wiederbetätigungsgesetz abgehandelt wurden, als Gutachter herangezogen bzw. werden Sie eine entsprechende Prüfung veranlassen?
- j) Ist Dr. Gross auch im Jahr 1997 als Gutachter für die Justizbehörden tätig geworden?  
Wenn ja, in wievielen Fällen?

3. In Ziffer 3 der Anfragebeantwortung wird von Ihnen die Ansicht der Staatsanwaltschaft wiedergegeben, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens 1995 auch deswegen nicht gerechtfertigt sei, weil "auch weitere Erhebungen nicht geeignet (wären), die frühere leugnende Verantwortung des Beschuldigten zu widerlegen" . Diese Argumentation ist nach Auffassung der FragestellerInnen schon deshalb falsch, weil das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz in der Strafsache Dr. Vogt in einem eigenständigen Beweisverfahren zu einer gegenteiligen Auffassung gekommen ist und dem Dr. Gross auch in mehreren Punkten nachweisen konnte, daß er die Unwahrheit gesagt hatte. Darüber hinaus wäre es wohl eine Kapitulation der Justiz, wenn sie angesichts leugnender Beschuldigter von weiteren Erhebungen Abstand nimmt.

- a) Hat die Staatsanwaltschaft Wien bei ihren Erhebungen 1995 die Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts Wien in der Strafsache Dr. Gross gegen Dr. Vogt einbezogen?
- b) Wenn ja, wie erklärt sich dann die Zurücklegung der Strafanzeige gegen Dr. Gross?  
Wenn nein, warum nicht?

c) Wie ist der Satz von der "früher leugnenden Verantwortung" des Dr. Gross zu verstehen?

4. Die Staatsanwaltschaft Wien hat sich 47 Jahre lang in ihrer Argumentation, daß keine strafrechtlichen Verfolgungsgründe gegenüber Dr. Gross gegeben seien, auf das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Volksgericht vom 29.3. 1950 gestützt, mit dem Dr. Gross wegen des Verbrechens der Mitschuld am Totschlag nach § 5 StG und § 212 RStG zu zwei Jahren Haft verurteilt worden war. Dieses Urteil wurde vom Obersten Gerichtshof aufgehoben und zur Neuverhandlung an die Erstinstanz zurückverwiesen. Die Staatsanwaltschaft Wien trat daraufhin am 25.5.1951 von der Anklage gegen Dr. Gross wegen des Verbrechens des Totschlags als Mord Mitschuldiger zurück und begründete dies im Tagebuch 15 St 12091/51 damit, daß eine neuerliche Hauptverhandlung "unweigerlich zu einem Freispruch des Dr. Gross führen" würde. Im deutlichen Unterschied dazu stellte das Oberlandesgericht Wien als Berufungsinstanz in der Strafsache Dr. Gross gegen Dr. Vogt fest, daß das Urteil des Volksgerichtes vom 29.3. 1950 "an inneren Widersprüchen und Feststellungsmängeln" gelitten hatte, das Oberlandesgericht allerdings "zu einer anderen Urteilsgrundlage" kam, weil Dr. Gross seine leugnende Verantwortung aufgab bzw. ihm mehrere Unwahrheiten nachgewiesen werden konnten.

Es erscheint auch merkwürdig, daß die Anzeigen bzw. Sachverhaltsdarstellungen gegen Dr. Gross von der Staatsanwaltschaft unter Berufung auf ein aufgehobenes Urteil des Volksgerichtes Wien und mit der Begründung, bei dem Dr. Gross zur Last gelegten Straftatbestand handle es sich um (verjährten) Totschlag und nicht um Mord, zurückgelegt worden sind.

In der Anfragebeantwortung (2148/ AB) vertreten Sie die Auffassung, "eine allenfalls erweisbare Mitwirkung von Dr. Gross an Euthanasiehandlungen im Jahr 1944 sei rechtlich ebenfalls nach § 212 RStGB zu beurteilen und damit verjährt".

Diese Ansicht kontrastiert mit der Anklage bzw. dem Urteil gegen Dr. Illing, den Primar und Leiter der Klinik "Am Spiegelgrund", der in einem Verfahren vor dem Volksgericht Wien 1946 wegen des Verbrechens des vollbrachten Meuchelmordes nach §§ 134, 135 Z. 1 StG angeklagt und schließlich zum Tode verurteilt worden ist.

a) Warum wurde Dr. Illing 1946 wegen des Verbrechens des vollbrachten Meuchelmordes nach dem alten österreichischen Strafgesetz angeklagt und verurteilt, Dr. Gross im Jahre 1950 aber nach dem NS - Strafrecht?

b) Der sogenannte "Anschluß" im Jahr 1938 war sowohl völkerrechts- als auch verfassungswidrig (vgl. dazu etwa Wiederin, März 1938 -staatsrechtlich betrachtet. In: Nationalsozialismus und Recht, Davy u.a. (Hrsg.)). Die österreichische Rechtsordnung von vor 1938 galt daher auch in der Okkupation Österreichs fort. Sie war lediglich vorübergehend nicht effektiv. Die gegenteilige Ansicht würde im übrigen zum unerträglichen Ergebnis führen, daß verbrecherische Handlungen in der Zeit der Naziokkupation ausschließlich nach dem damals geltenden Strafrecht zu beurteilen wäre. Welche Auffassung teilen Sie als Justizminister bzw. die Justizbehörden?

c) Selbst wenn man die unter b) dargelegte Rechtsauffassung nicht teilt, ist das Verhalten von Dr. Gross nicht am Reichsstrafgesetzbuch, sondern am österreichischen Strafgesetz zu messen. Die Nationalsozialisten haben nämlich die Geltung des Strafgesetzes in Österreich nicht beseitigt. Es galten sowohl in Österreich als auch im "Altreich" die jeweils früheren Gesetze auf dem Gebiet des Strafrechts (vgl. Loebenstein, Strafrecht und Strafenpraxis im nationalsozialistischen Staat, 201). Teilen Sie bzw. die Justizbehörden diese Auffassung?

d) Darüber hinaus ist völlig unverständlich, warum von den österreichischen Justizbehörden das Verhalten von Dr. Gross nach § 212 RStGB und nicht nach § 211 RStGB beurteilt wird. § 211 erfordert neben dem Tötungsvorsatz die Begehung der Tat aus "niedrigen" Beweggründen. Dr. Gross hat die Ermordung von wehrlosen Kindern veranlaßt, die ihm als Arzt anvertraut waren, hat offensichtlich ohne äußere Veranlassung in zumindest einem Fall ein Kind in einem Kinderheim für die Euthanasie selektioniert (vg. Urteilsbegründung des Oberlandesgerichts Wien, Prozeß Dr. Gross gegen Dr. Vogt) und hat in der Zeit einer von ihm verschwiegenen Beurlaubung vom Kriegsdienst "reichlich einen Monat lang . . . einen guten Teil der Reichsauschußarbeit" , also des Ansuchens um Mordbewilligung, geleistet. Ein niederträchtigeres Verhalten ist kaum vorstellbar. Das Verhalten von Dr. Gross wäre demnach zweifellos selbst nach dem NS- Recht nach § 211 RStGB zu beurteilen. Warum haben die Justizbehörden diese Beurteilung nicht vorgenommen bzw. wie ist aus heutiger Sicht Ihre Auffassung dazu?

5. Zum Zeitpunkt des Volksgerichtsprozesses gegen Dr. Illing waren noch 772 Krankengeschichten gestorbener Kinder vorhanden, das gerichtsärztliche Gutachten im Prozeß Dr. Illing überprüfte aber nur exemplarische 18. Aus der Dissertation von Matthias Dahl, Endstation Spiegelgrund, Göttingen 1996, geht hervor, daß heute Aktenbestände, Krankengeschichten und Gehirnpräparate fehlen.

Nach uns vorliegenden Informationen ist es denkbar, daß Dr. Gross auch in anderen Abteilungen der Klinik "Am Spiegelgrund" tätig geworden ist. So soll ein Johann Jädige, der die Einberufung zum Volkssturm verweigert hat, in die Klinik "Am Spiegelgrund" eingeliefert worden sein und kurz darauf an Lungenentzündung verstorben sein. Dr. Gross soll in diesem Fall die Totenbescheinigung ausgestellt haben.

Im Zuge der von der Stadt Wien vorgesehenen Bestattung der Gehirnpräparate der ermordeten Kinder haben sich verschiedene Angehörige gemeldet, deren Verwandte am Spiegelgrund ermordet worden sind. Einige von ihnen haben Dr. Gross offensichtlich belastet.

Dr. Gross hat offensichtlich in seiner eigenen Erinnerung große Lücken, die durch die Herbeischaffung der Personalakten der Stadt Wien bzw. aus dem Kriegsarchiv bzw. von deutschen Archiven und einschlägigen Gerichtsverfahren beseitigt werden könnten.

a) Wieviele Krankengeschichten existieren noch?

b) Wieviele Krankengeschichten existieren noch, in denen Dr. Gross aufscheint?  
Sind Aktenbestände bzw. Gehirnpräparate verschwunden?

d) War Dr. Gross auch in anderen Abteilungen der Klinik "Am Spiegelgrund" tätig bzw. hat er beim Tod des Johann Jädige eine wie auch immer geartete Rolle gespielt?

e) Werden die Personen, die sich bei der Gemeinde Wien bzw. bei verschiedenen Medien ("profil", "News") gemeldet haben, zeugenschaftlich befragt?

f) Werden im Rahmen der von Ihnen angekündigten "Schaffung einer umfassenden Beurteilungsgrundlage" Unterlagen zur Kindereuthanasie aus deutschen Archiven bzw. die oben erwähnten Akten angefordert?

6. Zu den Aufgaben der Justiz zählt auch, Opfern von Verbrechen und ihren Angehörigen zu ihrem Recht auf Entschädigung zu verhelfen. Welche Anstrengungen werden Sie diesbezüglich unternehmen?